

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Sappi Italy Operations S.p.A. (nachfolgend SIO)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen an SIO gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Mit Annahme einer Bestellung, spätestens aber mit erstmaliger Lieferung erkennt der Vertragspartner der SIO (nachfolgend „Lieferant“) die ausschliessliche Geltung vorliegender AEB, auch für alle zukünftigen Lieferungen, an. Anderslautende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen, Lieferabrufe, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen der SIO sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Sämtliche Aufforderungen von SIO zur Offertenstellung erfolgen freibleibend.
- 2.2 Wird eine Bestellung vom Lieferanten nicht innerhalb von 7 Tagen nach deren Erhalt ausgeführt oder unverändert bestätigt, so ist SIO nicht mehr daran gebunden. Eine Bestellung gilt vom Lieferant als vorbehaltlos akzeptiert, sofern der Lieferant, soweit er nicht ohnehin an eine der Bestellung vorhergehende Offerte gebunden ist, nicht innert 48 Stunden nach Bestellungszustellung der Bestellung schriftlich widerspricht.
- 2.3 Weist die Auftragsbestätigung des Lieferanten inhaltliche Abweichungen von der Bestellung von SIO auf, so hat der Lieferant SIO explizit darauf aufmerksam zu machen. Die abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss von SIO explizit und schriftlich akzeptiert werden.

3. Lieferung

- 3.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt für die Lieferung DDP Delivered Duty Paid gemäss Incoterms 2010. Lieferort ist, soweit nicht anders von SIO spezifiziert, das bestellende Werk der SIO.
- 3.2 Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten verbindlich. SIO hat das Recht, Lieferfristen und -termine jederzeit ohne Kostenfolgen zu ändern. Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Bestellungseingangs beim Lieferanten. Teillieferungen sind nur nach expliziter vorgängiger Einwilligung von SIO zulässig.
- 3.3 SIO ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zum vereinbarten Liefertermin geliefert werden, zu verweigern und diese auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 3.4 Sind Lieferverzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant unverzüglich SIO schriftlich zu benachrichtigen. Eine solche Anzeige befreit den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung.
- 3.5 Bei Lieferverzug kann SIO, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten, dem Lieferanten eine Nachfrist zur Lieferung setzen oder vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall hat der Lieferant der SIO entstandenen Schaden zu ersetzen. Dabei wird ein pauschalisierter Verzugschaden pro Tage der Lieferverzögerung auf 0.5%, höchstens jedoch 10%, des Lieferpreises fixiert. Ist seitens SIO ein darüber hinausgehender Verzugs- oder sonstiger Schaden entstanden, so kann dieser zusätzlich geltend gemacht werden.
- 3.6 Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei der durch SIO vorgenommenen Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend. SIO ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen außerhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Die Eingangsprüfung durch SIO stellt keine Abnahme dar.

4. Preise

- 4.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schliessen sämtliche Aufwendungen (z.B. Verpackung, Versicherung, etc.) im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
- 4.2 Preisänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SIO.

5. Abwicklung und Lieferung

- 5.1 Unteraufträge darf der Lieferant nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der SIO vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile mit marktüblichen Spezifikationen handelt. Gegenüber SIO haftet der Lieferant für sämtliche durch Unteraufträge beigezogenen Produkte wie für seine eigenen.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, welcher die Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge gemäss SIO Bestellung angibt.
- 5.3 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für SIO erstellten Software-Programmen ist auch das Programm im Quellformat zu liefern.
- 5.4 Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände der SIO, ist der Lieferant zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliches Verpackungs- und Transportmaterial (nachfolgend „Verpackungsmaterialien“) jedweder Art zurückzunehmen, wenn SIO dies von ihm verlangt oder wenn dies gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe enthält. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zerlegen der

Verpackungsmaterialien oder deren Transport zum Lieferanten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Rechnungen, Zahlungen

- 6.1 Rechnungen sind SIO mit separater Post zuzustellen und müssen die Bestellnummer der SIO, eine Auflistung der gelieferten Produkte sowie das Auftragsdatum enthalten.
- 6.2 Die Zahlungskonditionen richten sich nach der Bestellung von SIO. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Zahlungsanweisung ausschlaggebend.
- 6.3 Zahlungen durch SIO bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist SIO unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.4 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen SIO an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Sicherheit, Umweltschutz

- 7.1 Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Produkte mit den in der Schweiz und der EU zum Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (insbesondere hinsichtlich Sicherheit, Umweltschutz, Stoffbeschränkungen, etc.) konform sind. Der Lieferant setzt keine verbotenen Stoffe ein. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten explizit anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind SIO, bei entsprechenden Gesetzesänderungen auch nachträglich zur Lieferung, umgehend mitzuteilen.
- 7.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

8. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 8.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.
- 8.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern (vgl. Ziff. 3.1).
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, SIO über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäss schweizerischen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

9. Gefährübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 9.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr von Lieferungen und Leistungen bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von SIO angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss nach Abnahme durch SIO auf SIO über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung durch SIO nicht.
- 9.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Übergabe der Ware an SIO. Jeder vom Lieferant erklärte Eigentumsvorbehalt ist unwirksam.

10. Gewährleistung und Schadloshaltung

- 10.1 Der Lieferant leistet bezüglich des Liefergegenstandes Gewähr für die Verwendung von Material, das für den Liefergegenstand bestgeeignet ist, ferner eine zeichnungs- bzw. muster- und typengerechte Ausführung und eine zweckmäßige Konstruktion. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, dass er dem in der Bestellung vorgegebenen Bedingungen und Spezifikationen, sonstigen zugesicherten Eigenschaften sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist.
- 10.2 Die Gewährleistung entspricht den branchenüblichen Bedingungen, beträgt jedoch mindestens 36 Monate und beginnt mit der Lieferung. Offenkundige Mängel können innerhalb von 2 Wochen nach Eintreffen der Ware bei SIO, verborgene Mängel innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während der Dauer einer Nachbesserung. Mit der Lieferung einer Ersatzware beginnt eine neue Gewährleistungsfrist. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige durch SIO beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs der SIO endet.
- 10.3 Hinsichtlich rechtzeitig gerügter Mängel hat SIO das Recht, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung oder zur mangelfreien Lieferungen resp. mangelfreien Leistungserbringung zu setzen. Sendet SIO an den Lieferanten mangelhafte Ware zurück, so ist SIO berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Ist seitens SIO ein darüber hinausgehender Schaden entstanden, so kann dieser zusätzlich geltend gemacht werden. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in Gewahrsam von SIO befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.

-
- 10.4 Ist eine Nacherfüllung für SIO untauglich, kann SIO, nach eigenem Ermessen, eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus behält sich SIO die Geltendmachung von sämtlichen Schadenersatzansprüchen, auch in Bezug auf Aufwandsersatz und Mangelfolgeschäden, vor.
- 10.5 Die gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen für SIO unberührt.
- 10.6 Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist SIO zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht der SIO umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an SIO zu erbringen verpflichtet ist.
- 10.7 Der Lieferant stellt SIO von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund– wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen SIO erheben, und erstattet SIO die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung durch SIO.
- 10.8 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 11. Vertraulichkeit**
- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung durch SIO bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 11.2 Die Nutzung von dem Lieferanten durch SIO übergebenen Informationen, Plänen, Zeichnungen für Dritte, die Zugänglichmachung von Erzeugnissen, welche für SIO basierend auf den von SIO dem Lieferanten übergebenen Informationen, Plänen oder Zeichnungen erstellt wurden an Dritte oder die Bezugnahme auf an SIO erbrachten Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch SIO.
- 11.3 SIO weist darauf hin, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, die mit der Geschäftsbeziehung zwischen der SIO und dem Lieferanten zusammenhängen und diese Daten auch an verbundene Unternehmen der SIO übermitteln.
- 12. Allgemeine Bestimmungen**
- 12.1 Der Lieferant verzichtet auf die Verrechnung von Forderungen der SIO mit eigenen Forderungen gegenüber der SIO.
- 12.2 Sollten Teile dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An deren Stelle treten wirksame oder durchführbare und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmungen.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen und Abweichungen von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 13.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte in Zug, Schweiz. SIO hat das Recht, ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auch an dessen Domizil gerichtlich zu verfolgen.
- 13.2 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.